

Anhang III

betreffend Vorschriften über die An- und Abmeldung der dem Gütertransport dienenden Schiffe

(§ 19 der Hafenordnung)

Vom 23./30. August 1983

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 50 der Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel vom 21./8. März 1977, beschliessen:

Jeder Schiffsführer hat die Ankunft sowie die Abfahrt seines Schiffes in den Rheinhäfen beider Basel nach den folgenden Vorschriften zu melden:

1 Meldestellen

- 11 Rheinhafen Kleinhüningen: Schiffsmeldestelle der Rheinschiffahrtsdirektion (Hochbergerstrasse 160).
- 12 Rheinhafen St. Johann: Zollinspektorat (Hünigerstrasse 166).
- 13 Rheinhäfen Birsfelden/Au: Hafenbüro Baselland (Hafenstrasse 4).

2 Schalterstunden

Montag bis Freitag 07.15 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr.

3 Anmeldung

- 31 Schiffsankünfte sind innert der nächsten zwei Schalterstunden zu melden (siehe auch Ziffer 5 nachstehend).
- 32 Ausweise: Bei der Anmeldung ist ein Nachweis der Schiffsladung (z. B. Manifest, T-Papier) vorzulegen.
- 33 Meldekarte: Dem Schiffsführer wird bei der Anmeldung eine Meldekarte ausgehändigt. Diese Meldekarte hat der Schiffsführer bei jeder Lösch-und/oder Ladestelle unaufgefordert abstempeln zu lassen (gegebenenfalls Eintrag des Talgutes) und bei der Abmeldung wieder abzugeben. Abfahrtsdatum und Reiseziel sind vom Schiffsführer auf der Karte zu vermerken.

4 Abmeldung

Jedes Schiff, welches den Hafen verlässt, ist vor der Abfahrt abzumelden. Findet die Abfahrt nach Schalterschluss statt, muss die Abmeldung vorher erfolgen.

5 Besondere Bestimmungen

Für Schiffe, die ausserhalb der Schalterstunden ankommen und wieder wegfahren, hat die An- und Abmeldung durch die Umschlagfirma innert der nächsten zwei Schalterstunden zu erfolgen. Schiffe, die in mehr als einem Hafen (Kleinhüningen, St. Johann, Birsfelden/Au) löschen oder laden, sind bei den entsprechenden Meldestellen an- und abzumelden. Schiffe, die von den Häfen Kleinhüningen und Birsfelden/Au nach Kaiseraugst fahren, haben sich bei der zuständigen Meldestelle abzumelden.

Der bisherige Anhang III wird aufgehoben.

Dieser Anhang III ist zu publizieren; er wird am 1. Januar 1984 wirksam.

Anhang IV Bunkerauftrag

(§ 27 Abs. 2 der Hafenordnung)

Der unterzeichnete Schiffsführer/Stellvertreter*

Name

von GMS/TMS/SB*

bestellt hiermit

Liter

Dieseltreibstoff

Ich bestätige, dass die angeforderte Bunkermenge nach vorangegangenen Messungen in den Bunkern meines Schiffes vollumfänglich Raum findet und dass die Bunkerung schiffsseitig während ihrer ganzen Dauer überwacht wird. Es ist mir bekannt, dass die Bunkerung notfalls jederzeit durch Schliessen der Absperrvorrichtung am Einfüllstutzen unterbrochen werden kann. Eine Verschmutzung der Gewässer hat Strafanzeige zur Folge.

Basel/Birsfelden/Au*, den

Stempel der Umschlagsfirma:

Unterschrift:

* Nichtzutreffendes streichen

Anhang V

Regelung des Schiffsverkehrs im Hafengebiet von Basel-Kleinhüningen

(Lichtsignale § 20 Absatz 2 der Hafenordnung)

1 Lichtsignale beim Rheinhafen Basel-Kleinhüningen

- 11 Im Mündungsbereich des Rheinhafens Basel-Kleinhüningen sowie im Bereich des Zufahrtskanals zum Hafenbecken II wird der Schiffsverkehr durch Lichtsignalanlagen geregelt. Diese sind an Werktagen in der Regel zu folgenden Zeiten in Betrieb: Montag bis Freitag 05.00 - 21.00 Uhr, Samstag 05.00 - 13.00 Uhr.

2 Weisungen für den Schiffsverkehr bei der Einfahrt in den Rheinhafen Basel-Kleinhüningen, Rhein-km 169,90

- 21 Zeigen die beim Rheinhafen Basel-Kleinhüningen rechtsrheinisch bei Rhein-km 169,45 stromaufwärts und bei Rhein-km 170,00 stromaufwärts und stromabwärts weisenden Lichtsignalanlagen gelbes Funkellicht gemäss § 6.16 Ziffer 5 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, bedeutet dies, dass aus dem Hafen Ausfahrten stattfinden oder dass die Einfahrt in den Hafen aus anderen Gründen gesperrt ist.
- 22 Die in diesem Bereich auf dem Rhein verkehrenden Schiffe haben auf die aus dem Hafen ausfahrenden Schiffe Rücksicht zu nehmen.
- 23 Werden an den in Ziffer 21 erwähnten Signalanlagen keine Lichter gezeigt, hat sich die Schifffahrt nach den Vorschriften von § 6.16 Ziffer 1 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung zu richten.
- 24 Beabsichtigen zu Berg und zu Tal fahrende Schiffe gleichzeitig in den Hafen einzufahren, hat der Bergfahrer Vortritt.
- 25 Die gleichzeitige Ein- und Ausfahrt in den bzw. aus dem Hafen ist für alle Schiffe mit Ausnahme von Behördenfahrzeugen verboten.

3 Weisungen für den Schiffsverkehr in den beiden Hafenbecken des Rheinhafens Basel-Kleinhüningen sowie bei der Ausfahrt zum Rhein

- 31 Wird an der Signalstation (Rhein-km 169,95) hafeneinwärts rotes festes Licht gezeigt, ist die Ausfahrt nach dem Rhein verboten. Wird grünes festes Licht gezeigt, ist die Ausfahrt nach dem Rhein frei.
- 32 Beabsichtigen Schiffe, die gleichzeitig aus den Hafenbecken I und II kommen, den Hafen zu verlassen, hat das aus Richtung Hafenbecken II kommende Schiff Vortritt.
- 33 An den beiden Enden des Zufahrtskanals zum Hafenbecken II befinden sich Lichtsignalanlagen. Sie dienen der Regelung der Ein- und Ausfahrt zum oder vom Hafenbecken II. Solange rotes festes Licht gezeigt wird, ist die Durchfahrt durch den Zufahrtskanal in Richtung dieses Lichtes gesperrt. Wird grünes festes Licht gezeigt, ist die Durchfahrt in dieser Richtung frei.
- 34 Werden an den in den Ziffern 31 und 33 erwähnten Signalanlagen keine Lichter gezeigt, hat sich die Schifffahrt entsprechend den Vorschriften von § 6.16 Ziffer 1 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung zu verhalten.

Anhang VI

Vorschriften über das Gasfreimachen von Tankschiffen

(§ 40 der Hafenordnung)

- 1 Im Hafengebiet ist das Gasfreimachen verboten. Gestattet ist lediglich das Ausdampfen der Tanks, wobei die gleichen Sicherheitsvorschriften wie beim Umschlag gelten. Dabei müssen alle Tanköffnungen geschlossen bleiben, welche nicht durch Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Flammendurchschlagsiebe) gesichert sind.
- 2 Das Trocknen der ausgedampften Tanks darf nur ausserhalb des Hafengebietes geschehen. Das Rheinschiffahrtsamt bestimmt einen entsprechend gekennzeichneten Entgasungsplatz.
- 3 Auf dem Entgasungsplatz dürfen Tanköffnungen nur unter den nachfolgenden Bedingungen geöffnet werden:
 - 31 wenn der entsprechende Tank ausgedampft worden ist;
 - 32 wenn der entsprechende Tank nicht ausgedampft worden ist, aber seit der letzten Gasfreiheit keine anderen Güter als solche der Gefahrenklasse IIIa Kategorie K3 enthalten hat.
- 4 Auf dem Entgasungsplatz dürfen Tanks auch mittels anderer Methoden (z. B. künstliche Belüftung) entgast werden, wenn dabei alle Tanköffnungen geschlossen bleiben, welche nicht durch Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Flammendurchschlagsiebe) gesichert sind.
- 5 Auf dem Entgasungsplatz gelten, mit Ausnahme der in den Ziffern 3 und 4 gewährten Erleichterungen, die gleichen Sicherheitsvorschriften wie beim Umschlag.